

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2006/6/30 2003/03/0033

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.06.2006

## **Index**

E000 EU- Recht allgemein  
E3L E07204010  
E3L E13301800  
E3L E15102050  
001 Verwaltungsrecht allgemein  
40/01 Verwaltungsverfahren  
90/03 Sonstiges Verkehrsrecht

## **Norm**

31994L0055 Gefahrguttransport-RL idF 31999L0047;  
31999L0047 Nov-31994L0055;  
EURallg;  
GGBG 1998 §27 Abs1 Z1;  
GGBG 1998 §7 Abs2 Z3;  
GGBG 1998 §7 Abs2 Z4;  
GGBG 1998 §7 Abs2 Z7;  
VStG §31 Abs1;  
VStG §31 Abs2;  
VStG §32 Abs2;  
VStG §44a Z1;  
VStG §5 Abs1;  
VStG §9 Abs2;  
VwRallg;

## **Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie 94/10/0017 E 6. Mai 1996 RS 2 [Hier: Der Beschuldigte wurde gemäß den §§ 40 und 42 VStG aufgefordert, sich zu den ihm zur Last gelegten (im vorliegenden Erkenntnis näher dargestellten) Verwaltungsübertretungen des GGBG zu rechtfertigen. Diese Aufforderung war persönlich an den Beschuldigten, "p. Adr. Firma P GmbH" unter Anführung der Adresse des Unternehmenssitzes der P GmbH gerichtet, die Verwaltungsübertretungen wurden dem Beschuldigten "als bestelltem verantwortlichem Beauftragten der Firma P GmbH" zur Last gelegt. Es tut daher der ausreichenden Konkretisierung der Tat keinen Abbruch, dass nicht ausdrücklich der Sitz des Unternehmens, sondern der Ort der Kontrolle als Tatort angeführt wurde. Ebenso ist die Tatzeit mit der Angabe des Tages der Kontrolle ausreichend konkretisiert. Daher taugliche Verfolgungshandlung gemäß § 32 Abs 2 VStG.]

## **Stammrechtssatz**

Eine taugliche Verfolgungshandlung iSd § 32 Abs 2 VStG setzt unter anderem grundsätzlich die Nennung des Tatortes voraus. Ausnahmen von diesem Grundsatz kommen unter Rechtsschutzgesichtspunkten dann in Betracht, wenn im Zweifel der Sitz des Unternehmens als Tatort anzusehen ist und mit Rücksicht auf die sonst angeführten Sachverhaltselemente kein Zweifel übrig bleibt, auf welchen konkreten Tatvorwurf abgestellt wird (Hinweis E 22.4.1993, 92/09/0377).

## **Schlagworte**

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatbild Beschreibung (siehe auch Umfang der Konkretisierung) "Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatort "Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatzeit "Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Umfang der Konkretisierung (siehe auch Tatbild) Gemeinschaftsrecht Richtlinie EURallg4 Rechtsgrundsätze Verjährung im öffentlichen Recht VwRallg6/6

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2006:2003030033.X01

## **Im RIS seit**

28.07.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)